

Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Nr. 16

Ausgegeben Koblenz, den 3. Mai

1934

Herausgeber: Evangel. Konsistorium Koblenz. — Erscheint in der Regel zweimal im Monat. — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten. — Preis vierteljährlich 2,50 RM. — Druck des Evangel. Stiffts „St. Martin“ in Koblenz.

Inhalt: 1. Ein Schriftwechsel zwischen dem Reformierten Bund für Deutschland und Propst D. Dr. Forsthoff als stellvertretendem Landespfarrer. 2. Predigtreihe rheinischer Prediger. 3. Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Köln. 4. Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Essen. 5. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. 6. Betreuung der evang. Landhelfer. 7. Diasporakonferenz. 8. Lehrgang für Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission. 9. Eingefandte beachtenswerte Schriften. 10. Personal- und sonstige Nachrichten.

1. Ein Schriftwechsel zwischen dem Reformierten Bund für Deutschland und Propst D. Dr. Forsthoff als stellvertretendem Landespfarrer.

Reformierter Bund für Deutschland.

Moderator:

Studiendirektor Pastor D. Hesje.

Wuppertal-Elberfeld, den 14. April 1934.

Hermannstraße 40.

Den beiden Evangelischen Konsistorien der Rheinprovinz und von Pommern hat der Unterzeichnete als Moderator des Reformierten Bundes für Deutschland eine Erklärung zu übergeben, die das Moderamen des Reformierten Bundes einstimmig beschloß bei ernster Beratung in Elberfeld über die Frage, welche Stellung gegenüber den Eingriffen der Reichskirchenregierung in reformierte Gemeinden einzunehmen ist.

In der Rheinprovinz handelt es sich um die Auflösungsbeschlüsse gegen die Presbyterien der beiden größten reformierten Gemeinden Deutschlands, reformiert Elberfeld und reformiert Barmen-Gemarke, sowie um die Versetzung der beiden Pastoren Klugkist-Hesse, reformiert Elberfeld und Immer, Barmen-Gemarke, in den einstweiligen Ruhestand. In der Provinz Pommern handelt es sich um die Versetzung des Pastoren an der reformierten Gemeinde in Stettin, Konsistorialrat D. Baumann, in den einstweiligen Ruhestand.

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche hat reformierterseits nur ihre Zustimmung gefunden auf Grund der Loccumer Beschlüsse. Nach ihnen haben wir Reformierten den Reichsbischof grundsätzlich als geistlichen Führer und als Träger des kirchlichen Lehramtes abgelehnt. Wenn das im Staate heute von uns allen anerkannte Führerprinzip auf die Kirche Jesu Christi übertragen

werden soll, so steht ihm hier das Wort des Herrn gegenüber: „Einer ist euer Meister, Christus!“

Tatsächlich wird nun aber vor allem in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von reformierten Gemeinden und Pastoren ein Gehorsam gegenüber den Verordnungen und Maßnahmen des Herrn Reichsbischofs und Landesbischofs gefordert, den wir um unseres Bekenntnisses willen verweigern müssen und zu dem wir nach der Loccumer Grundlage nicht verpflichtet sind. Eben wegen dieser Weigerung sind aber die obengenannten reformierten Presbyterien aufgelöst und die genannten drei reformierten Pastoren in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

In dieser schweren Bedrängnis hat das Moderamen des Reformierten Bundes für Deutschland wie folgt beschlossen:

„Den Presbyterien der schwer bedrängten reformierten Gemeinden Stettin und Gemarke, sowie den bekennenden Mitgliedern des Presbyteriums in Elberfeld reichen wir dankbar die Hand. Ihr Kampf gegen ein ungeistliches Kirchenregiment mit seinen Gewaltmaßregeln kommt dem ganzen deutschen Protestantismus zugute und erinnert alle Gemeinden an die Pflicht, die ihr evangelisches Bekenntnis ihnen auferlegt. Wir rufen alle Gemeinden unseres Bundes auf, sich fürbittend um die bedrängten Bekenner Jesu Christi zu scharen und wie sie der Versuchung zu widerstehen, durch Anerkennung unevangelischer Kirchengewalt Christus als den einzigen Herrn und König seiner Kirche zu verleugnen. Er stärke unsere Brüder und unsere Gemeinden, daß sie sich durch keine Anfechtung beirren lassen in ihrem runden Nein zum Unrecht und in ihrem runden Ja zu Gottes Wort.“

Das Moderamen hat mich beauftragt, diese Erklärung allen zuständigen Stellen, d. h. den be-

teiligten Presbyterien, den Konsistorien in Stettin und Koblenz, der Reichskirchenregierung, sowie dem Herrn Reichsinnenminister, dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Reichspräsidenten zuzuleiten.

Das Moderamen vertritt einmütig nach unserem reformierten Bekenntnis den Grundsatz der Gemeindekirche im Gegensatz zu dem der Führerkirche und will kein legales Mittel unversucht lassen, um die in ihrem Bekenntnis angetasteten reformierten Gemeinden auf Grund der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu schützen und für ihr Lebensrecht nach ihrem Bekenntnis einzutreten.

Ehrrerbietigst

Pastor D. Hesse,
Moderator.

An das
Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz
Koblenz.

Der Bischof
des Evang. Bistums Köln-Aachen.
Tgb. Nr. 510.

Koblenz, den 30. April 1934.

Sehr geehrte Herren!

Sie haben mir unter dem 14. April einen Beschluß Ihres Moderamens zur Kenntnis gegeben, der von einem Vor- und Nachwort Ihres Moderators, des Herrn D. Hesse, begleitet war. Sie wissen, daß ich Ihren Reformierten Bund von langen Jahren her kenne; und wenn ich demselben trotz wiederholter Aufforderung nicht beitreten konnte, obwohl ich reformierter Herkunft bin, so hatte das seinen Grund darin, daß der Reformierte Bund das Evangelium von der freien Gnade Gottes nicht so vorbehaltlos, bedingungslos und zusatzlos vertrat, wie es uns Gott der Herr in seinem Worte gegeben hat und wie es uns auch die reformatorischen Bekenntnisschriften klar bezeugen. Wohl hat der Reformierte Bund zu der freien, unverdienten Gnade Gottes in Christo Jesu ja gesagt; er hatte indessen immer das bekannte „Aber“ dabei. „Sünder bei Gott in Gnaden um Christi willen“ — ja, aber. „Sünder gerecht“ — ja, aber. „Aber wir müssen auch usw.“ Dieses Aber rührt her aus dem Erbe des Pietismus, von dem sich der Reformierte Bund nicht hat losmachen können, und hat dazu geführt, daß er auch immer den Kult des frommen Menschen betrieben hat. Das kam in den jetzt schon länger dahinten liegenden Zeiten deutlich zum Ausdruck, als die Erörterung im christlichen Lager um Rechtfertigung und Heiligung ging. Da war immer sehr deutlich zu erkennen, daß der Reformierte Bund doch nicht nur reformierte Manieren kultivierte, was man ihm am Ende hätte zugute halten können, sondern daß er nicht davon lassen wollte, dem Menschen die Heiligung irgendwie in

seine Hand zu geben. Das große und entscheidende Herzstück der ganzen Reformation, nämlich den reformatorischen Glauben, der zur Lebenshaltung des Menschen wird und das ganze Verhalten des Menschen Gott und dem Nächsten gegenüber in sich befaßt, hat der Reformierte Bund sich nicht zu eigen gemacht. Er hatte immer neben diesem königlichen Glauben noch eine Ethik, die ja bekanntlich nicht christlichen, sondern philosophisch-heidnischen Ursprungs ist.

In diesem Urteil über den Reformierten Bund war der Kreis reformatorisch gesinnter Theologen, in dem ich stand, sich völlig einig.

Diese Abirrung von dem reformatorischen Glauben ist Ihnen, meine Herren, nun in der entscheidungsreichen Zeit, in der wir heute in der Kirche stehen, zum Fallstrick geworden. Ich mache nicht ausschließlich für Sie den Widerstand gegen das Kirchenregiment verantwortlich. Ich weiß nur zu gut, daß theologische Konstruktionen und Deduktionen nicht der Untergrund dieses Widerstandes sind. Man hat ihn vielmehr darin zu suchen, daß der Umbruch der Zeit, der das gesamte Gebiet des Geistes, auch die Kirche, erfaßt hat, so viele Amts- und Machtträger aus ihrer Macht und ihrem Einfluß herausgesetzt hat. Es ist der Widerstand der Depossidierten, die es nicht begreifen, daß es die Stellungen, die sie einnahmen, die Würde und gute Ruhe, die sie darin genossen, nicht mehr gibt. Die gesamte Volksgemeinschaft ist eben heute auf Hingabe und Opfer, auf Leistung im Dienst der Gesamtheit abgestellt in ganz anderer Weise als das früher der Fall war.

Also nicht der Widerstand und die in der Kirche entstandene Unbotmäßigkeit ist Ihre Schuld, wohl aber der Umstand, daß Sie sich zur kirchlichen und theologischen Tarnung dieses Widerstandes hergegeben haben. Sie klagen über Gewalt und Terror, wissen aber selbst nur zu gut, wie es früher in der Kirche zugeing. Hat denn nicht lange Zeit eine Kirchenpolitik und Diplomatie in der Führung der Kirche — denn wir hatten immer Führung, es fragt sich nur, wie sie beschaffen war — geherrscht, die sich zwar zu verstecken mußte, aber im Grunde brutal und im höchsten Maße eigennützig zu Werke ging. Ich könnte Ihnen Beweise dafür bringen. Da ist mir offener Kampf schon lieber als solche Schleichweise. In dem Punkt ist also Ihr Urteil rein subjektiv.

Sie nennen ferner das Kirchenregiment „widerrechtlich“. Nimmt man diesen Ihren Einwand ernst, dann könnte sich in dem ganzen Kirchenwesen überhaupt nie etwas ändern, wie auch die Zeiten wechseln. Dann versiele auch die nationalsozialistische Erhebung Ihrem Verdikt: „Widerrechtlich“! Sehr geehrte Herren, wenn Sie, als der geistige Umbruch auch die Evangelische Kirche erfaßte,

freudig mitgegangen wären, dann würden Sie solche Anklage nicht erheben, dann hätte alles einen anderen, für die Evangelische Kirche unzweifelhaft viel verheißungsvolleren Verlauf genommen.

Sie nennen ferner das Kirchenregiment „unevangelisch“. Ob Ihnen darüber das entscheidende Urteil zusteht, muß ich unter Hinweis auf meine Ausführungen in diesem Schreiben sehr bezweifeln. Die Anklage „unevangelisch“ kann sich aber doch nicht wohl auf Aeußerlichkeiten beziehen. Darin ist auch nach meiner Meinung nicht alles in wünschenswerter Weise verlaufen. Dieses Urteil können Sie auch nicht gründen auf einzelne Worte und Ausführungen von Wortführern im Kampfe. Sonst möchte ich Sie einmal darauf aufmerksam machen, wieviel absolut unevangelisches Geschwätz man in der Vergangenheit unbeanstandet dahingehen ließ. Sie wissen so gut wie ich, welcher fundamentalen Umwandlungen es in unserer Evangelischen Kirche bedürfte, um wieder zu der Grundhaltung des Menschen Gott gegenüber zu gelangen, die das Gottes Wort bei uns sucht und die durch die reformatorischen Bekenntnisse uns bezeugt wird. Sie wissen auch, daß das nicht mit Programmen und Beschlußfassungen zu erreichen ist, sondern in einer langandauernden Auseinandersetzung der Geister — wenn es Gott dem Herrn gefällt, uns diesen Segen überhaupt noch einmal zu schenken. Aber das ist meine Ueberzeugung, daß dieser wahrhaft evangelischen Grundhaltung durch die nationalsozialistische Erhebung in einer Weise vorgebaut ist, wie es die Welt seit der Reformation nicht mehr erlebt hat. Man muß allerdings echter Nationalsozialist und evangelischer Christ zugleich sein, um darin den richtigen Einblick zu haben.

Sie fürchten für das presbyterial-synodale Kirchenwesen. Ich werde Ihnen demnächst den vom Provinzialkirchenrat bereits durchberatenen und gebilligten Entwurf für eine Rheinische Kirchenordnung vorlegen, um Ihnen zu beweisen, wie ungerechtfertigt diese Befürchtung ist. Was Sie, nach den Aeußerungen der Reformierten Kirchenzeitung zu schließen, gerettet wissen wollen an diesem Kirchenwesen, nämlich die großen synodalen Körperschaften, den Parlamentarismus und die Wählerei —, das ist eben das „Unevangelische“, das ist die Ueberfremdung dieses presbyterial-synodalen Wesens mit einem Geiste, der aus der französischen Revolution stammt.

Ihr Beschluß vom 14. April läßt aber auch deutlich durchblicken, daß Sie eine halb römische Auffassung von der Kirche haben. Nach dem Worte Gottes gibt es eine irdische Gemeinde oder Kirche mit all den Fehlern und Gebrechen, wie sie z. B. der Apostel Paulus im ersten Korintherbriefe darstellt. Das ist die sichtbare Kirche. Der Glaube aber kennt ein Reich Gottes, das der Heiland und

die ganze Heilige Schrift verheißen hat. Daran glauben wir. Das ist unsere Zuversicht zu Gott. Denn es ist eben Gottes Reich. Daran haben wir nichts zu bauen. Was Gott baut und schafft, das ist gebaut und geschafft. Das ist in aller Fülle und in allem Troste für uns da.

Und wenn Calvin in seiner Institutio sagt, daß dieses Reich Gottes zugleich die Vollendeten im Himmel und die Auserwählten Gottes auf Erden umfaßt, so ist damit das Gottesreich nicht etwa halbwegs in unsere Hand gegeben und für uns praktikabel gemacht. Das aber geschieht, wenn beides miteinander vermengt wird, die irdische Kirche und das Reich Gottes, wenn von „geistlichem“ Kirchenregiment und „geistlicher Vollmacht“ geredet wird. Sie haben weder die wirkliche irdische Kirche, wie sie ist, noch lassen Sie das Reich Gottes an seiner Stelle. Sie kultivieren einen utopischen Kirchenbegriff, eine theologische Konstruktion. Begriffe sind eben keine Wirklichkeit, sie sind Verstandesgebilde, Illusionen, die, wie alle Begriffe, herrschsüchtig sind und ihre Verfechter mit Fanatismus erfüllen.

Ihr Beschluß stellt es so dar, als ob es sich in dem heutigen politischen Kampfe um ein Nein oder Ja zum Worte Gottes handelte. Verehrte Herren, ich kann nicht unterlassen, Ihnen zu sagen: Sie wissen nur zu gut, daß das nicht der Wahrheit entspricht. Sehen Sie sich die Front an, in der Sie heute stehen! Protestantenvereiniglich-Liberale, ehemalige Demokraten und Sozialdemokraten, Anhänger des Christlichen Volksdienstes, Anhänger Hugenburgs — also lauter enttäuschte Leute, solche, die früher im Gegensatz zum Nationalsozialismus standen. Sie wissen es besser! Sie wissen, daß die Stellung zum Worte Gottes, zum Evangelium, nicht das Kriterium ist, nach dem sich die Fronten heute gebildet haben. Wo ist das Kriterium zu suchen? Sagen Sie es sich selber! Es läßt sich allmählich niemand mehr dadurch täuschen, daß zumeist mit einem begeisterten Bekenntnis zum Führer begonnen wird.

Zu Ihrer Anklage hätte ich endlich zu sagen, daß bis heute in der Deutschen Evangelischen Kirche kein Mensch in der Verkündigung des Wortes Gottes angetastet worden ist. Maßregelungen sind immer nur erfolgt, wenn Prediger zur Unbotmäßigkeit andere aufforderten, nicht einmal dann, wenn sie nur für ihre Person unbotmäßig waren. Sie wissen gerade so gut wie ich, daß noch immer auf den Kanzeln Steine statt Brot ungestraft dargeboten werden können. Das geschieht heute in einem unerhörten Maße durch die kirchenpolitischen Tiraden theologisch Unmündiger und, vom Glauben aus gesehen, verantwortungsloser Prediger. In meiner Bibel stehen zwei Worte, an denen nichts zu drehen und zu deuten ist: „Seid untertan aller

menschlichen Ordnung um des Herrn willen" und „Ein Reich, das mit sich selbst unversöhnt wird, wird wüsten.“ Die Wortführer im Kampfe gegen das Kirchenregiment täten gut daran, sich diese Worte zu Herzen zu nehmen, anstatt mit ihren Verdikten von ungeistlichem und unevangelischem Kirchenregiment ein Urteil sich anzumessen, das nur Gott zusteht.

Heil Hitler!

D. Dr. Forsthoff,
stellvertr. Landespfarrer.

An das
Moderamen des Reformierten Bundes
3. H. des Moderators Herrn Pfarrer D. Hesse
in Wuppertal-Elberfeld
Hermannstraße 40.

2. Predigtreihe rheinischer Prediger.

Der Bischof.

Koblenz, den 25. April 1934.

Predigten müssen zwar gesprochen und gehört werden. Eine Drucklegung kann eigentlich nur für Hörer, die sich den Eindruck des Gehörten gerne noch einmal vergegenwärtigen wollen, die volle Bedeutung haben. Die diesem Amtsblatt beigegebene Predigt ist am 22. April (Jubiläum) in der Christuskirche in Koblenz gehalten und von der „großen Kanzel“ des Rundfunks im hiesigen Sendebezirk zu Gehör gebracht worden.

Es ist beabsichtigt, dem Amtsblatt gelegentlich Predigten von verschiedenen rheinischen Predigern beizugeben. Ein in dieser Zeit wichtiger Gesichtspunkt für die Auswahl dieser Predigten wird die Forderung „volksnaher“ Predigtweise sein. Dieser Forderung ist nicht in kurzschlüssiger Weise dadurch gerecht zu werden, daß etwa in der äußeren Form und Ausdrucksweise, im Eingehen auf Zeitereignisse und dergleichen die Predigtweise sich ändert. Recht verstanden betrifft die Forderung „volksnaher“ Predigt den Kern, den Inhalt dessen, was von der Kanzel verkündigt wird. Es ist beabsichtigt, Predigten, die in diesem eigentlichen, dem Evangelium gemäßen Sinne „volksnahe“ sind, darzubieten.

D. Dr. Forsthoff,
stellv. Landespfarrer.

3. Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Köln.

Urkunde

über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Köln.

Der Provinzialkirchenrat der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1934 auf Grund

des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 und der Notverordnung zur Aenderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juli 1933 folgendes beschlossen:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden des Gebietes der Stadt Köln werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen. Dieser führt den Namen „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Köln.“

II.

Dem Gesamtverband werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden, folgende Aufgaben übertragen:

1. Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung entsprechend der jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnung unter Berücksichtigung der in den Verbandsgemeinden vorhandenen Pfarrstelleneinkünfte und der den Einzelgemeinden gewährten Zuschüsse.

2. Die Errichtung und Einrichtung der für die äußere kirchliche Ausstattung der Gemeinden erforderlichen Gebäude im Rahmen einer das Gesamtsiedlungsgebiet berücksichtigenden Planung.

Gebäude und Einrichtungen gehen in das grundbuchliche Eigentum der Gemeinden über, für die sie errichtet werden.

3. Unterhaltung des evangelischen Zentraljugend- und Wohlfahrtsamtes, sowie anderer über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgehender kirchlicher Einrichtungen.

4. Die Aufbringung und Abführung der kreisgemeindlichen, provinzialkirchlichen und landeskirchlichen Umlagen.

5. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen, die sie in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können.

6. Die Einführung möglichst einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

7. Die Beschaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel durch unmittelbare Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

III.

Die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe anliegender Satzung.